

VOLK UND VOLKSRECHTE

Erneuerungswahl der st.gallischen Mitglieder des Nationalrates

Gemäss Art. 19 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte (SR 161.1; abgekürzt BPR) findet die Erneuerungswahl des Nationalrates für die mit der Winteression 2019 beginnende vierjährige Amtsdauer am zweitletzten Sonntag im Oktober, d. h. am 20. Oktober 2019 und – im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften – an den Vortagen statt.

1. Übersicht über die Fristen

1. April 2019: Beginn der Einreichfrist für Wahlvorschläge.
19. August 2019: Ablauf der Einreichfrist für Wahlvorschläge: Die Wahlvorschläge müssen bis 17.00 Uhr bei der Staatskanzlei eintreffen.
26. August 2019: Spätestes Eintreffen der Erklärungen von Listen- und Unterlistenverbindungen bei der Staatskanzlei (bis 17.00 Uhr). Abschluss der Bereinigung der Wahlvorschläge.
28. September 2019: Spätestens an diesem Tag müssen die Stimmberechtigten im Besitz des Stimmmaterials sein (siehe auch Ziff. 4).
20. Oktober 2019: Wahltag.

2. Einreichung der Wahlvorschläge

Wahlvorschläge müssen spätestens am Montag, 19. August 2019, 17.00 Uhr, bei der Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 9001 St. Gallen, eintreffen. Das Datum des Poststempels genügt nicht für die Wahrung dieser Frist.

Die Erfassung der Wahlvorschläge wird im Vorfeld der National- und Ständeratswahlen 2019 erstmals mit Hilfe eines Online-Tools abgewickelt, in dem alle notwendigen Angaben zu den Kandidierenden einfach und schnell zusammengeführt und gepflegt werden können. Anschliessend kann eine PDF-Version des vollständig ausgefüllten Wahlvorschlagsformulars heruntergeladen werden, das dann ausgedruckt und mit den nötigen Unterschriften versehen bei der Staatskanzlei eingereicht wird. Auf diese Weise können Fehler und unnötige Rückfragen vermieden werden, da alle Angaben zu den Kandidierenden bereits in elektronischer Form vorliegen. Zudem können die Listen nach der Prüfung durch die Staatskanzlei direkt ins Ergebnisermittlungssystem importiert werden.

Detaillierte Informationen zur elektronischen Abwicklung von Wahlvorschlägen und die dazu notwendigen Logins erhalten Vertreterinnen und Vertreter von Wahlvorschlägen ab dem 1. März 2019 beim Dienst für politische Rechte (T 058 229 88 88 oder E-Mail an wahlen@sg.ch). Die Staatskanzlei wird das Online-Tool zudem den politischen Parteien sowie Vertreterinnen und Vertretern anderer interessierter Gruppierungen im Rahmen eines Informationsanlasses vom 23. Januar 2019 vorstellen.

Beim Erstellen der Wahlvorschläge sind insbesondere folgende Vorschriften zu beachten:

- a) Die Wahlvorschläge dürfen höchstens zwölf Namen wählbarer Personen und keinen Namen mehr als zweimal enthalten (Art.22 BPR). Auch wenn Kandidaten oder Kandidatinnen zweimal aufgeführt werden, darf die Gesamtzahl von zwölf Namen nicht überschritten werden. Die Wahlvorschläge enthalten folgende Angaben: amtlicher Name und Vorname, Name, unter dem eine Person politisch oder im Alltag bekannt ist, Geburtsdatum, Beruf, Wohnadresse (Strasse und Hausnummer, Postleitzahl und Wohnort), Geschlecht (m/w) sowie Heimatort mit Kantonzugehörigkeit.
Die Kandidierenden müssen schriftlich bestätigen, dass sie den Wahlvorschlag annehmen. Mit der Unterzeichnung des Wahlvorschlags bescheinigt die Kandidatin oder der Kandidat, dass die angeführten Angaben zu ihrer oder seiner Person richtig sind. Keine kandidierende Person darf auf mehr als einem Wahlvorschlag des Wahlkreises (Kanton) oder auf Wahlvorschlägen in mehreren Kantonen stehen (Art.27 BPR).
- b) Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 200 im Kanton St.Gallen wohnhaften Stimmberechtigten eigenhändig unterzeichnet sein. Die Unterzeichnenden haben anzugeben: Namen- und Vornamen, Geburtsdatum, Beruf, Strasse und Hausnummer, Postleitzahl und Wohnort. Keine stimmberechtigte Person darf mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Unterschrift kann nach Einreichung des Wahlvorschlags nicht zurückgezogen werden (Art.24 BPR).
- c) Vom Unterschriftenquorum befreit ist eine politische Partei, die folgende zwei Voraussetzungen erfüllt:
 - Sie hat sich bis spätestens am 31.Dezember 2018 bei der Bundeskanzlei ordnungsgemäss registrieren lassen (Art.76 a BPR, vgl. die Liste unter www.admin.ch/ch/d/pore/pa/par_2_2_2_3.html);
 - Sie ist in der ablaufenden Amtsdauer für den Kanton im Nationalrat vertreten oder hat bei der Gesamterneuerungswahl für den Nationalrat vom 18.Oktober 2015 im Kanton mindestens drei Prozent der Stimmen erreicht (Art.24 Abs.3 BPR).

Eine Partei, die diese zwei Bedingungen erfüllt, muss nur die rechtsgültigen Unterschriften aller Kandidatinnen und Kandidaten sowie der präsidierenden und der geschäftsführenden Personen der Kantonalpartei einreichen (Art.24 Abs.4 BPR).

Wir empfehlen den Kantonalparteien nachdrücklich, vor einem allfälligen Verzicht auf das Beibringen von Unterschriften zu prüfen, ob sich ihre Bundespartei rechtzeitig und rechtsgültig unter demselben Namen ins Parteienregister der Bundeskanzlei hat eintragen lassen und ob sie der Bundeskanzlei bis spätestens 1.Mai 2019 alle seit ihrer Eintragung im Parteienregister eingetretenen Änderungen ihrer Statuten, ihres Namens, ihres Sitzes und der Namen und Adressen der präsidierenden und geschäftsführenden Personen ihrer Bundespartei gemeldet hat (Art.24 Abs.3 und 4 und Art.76 a BPR; Art.4 der Verordnung der Bundesversammlung vom 13.Dezember 2002 über das Parteienregister [SR 161.15; abgekürzt VPart]).

- d) Die Unterzeichnenden des Wahlvorschlags haben für den Verkehr mit den Behörden aus ihrem Kreis eine Vertretung und eine Stellvertretung zu bezeichnen. Verzichten sie darauf, so gilt die erstunterzeichnende Person als Vertretung, die zweitunterzeichnende Person als Stellvertretung. Die Vertretung, im Verhinderungsfall die Stellvertretung, ist berechtigt und verpflichtet, im Namen der Unterzeichnenden die zur Beseitigung von Anständen erforderlichen Erklärungen rechtsverbindlich abzugeben (Art.25 BPR).

-
- e) Jeder Wahlvorschlag muss eine Bezeichnung tragen, die ihn von anderen Wahlvorschlägen unterscheidet (Art. 23 BPR). Eine Gruppierung kann unter der gleichen Bezeichnung mehrere Wahlvorschläge einreichen, die sich voneinander durch einen Zusatz (Präzisierung nach Geschlecht, Flügel einer Gruppierung, Region oder Alter) unterscheiden müssen.
- f) Zwei oder mehreren Wahlvorschlägen kann die übereinstimmende Erklärung der Unterzeichnenden oder ihrer Vertreterinnen oder Vertreter beigefügt werden, dass die Wahlvorschläge miteinander verbunden seien (verbundene Listen). Eine Gruppe miteinander verbundener Listen gilt gegenüber den anderen Listen als eine einzige Liste (Art. 42 Abs. 1 BPR). Unterlistenverbindungen sind nur gültig zwischen verbundenen Listen gleicher Bezeichnung, die sich einzig durch einen Zusatz zur Kennzeichnung des Geschlechts, der Flügel einer Gruppierung, der Region oder des Alters unterscheiden (Art. 31 Abs. 1^{bis} BPR). Unter-Unterlistenverbindungen sind nicht zulässig.
- Bei verbundenen Listen muss eine Liste als Stammliste bezeichnet werden (Art. 23 BPR). Dieser Stammliste werden Zusatzstimmen auf ungenügend bezeichneten Stimmzetteln zugerechnet, sofern sie nicht aufgrund regionaler Kriterien zugeordnet werden können. Erklärungen über Listenverbindungen und Unterlistenverbindungen müssen auf dem dafür vorgesehenen Formular spätestens am 26. August 2019, 17.00 Uhr, bei der Staatskanzlei einreichen. Erklärungen über Listen- und Unterlistenverbindungen können nicht widerrufen werden.

3. Bezug der amtlichen Wahllisten (Stimmzettel)

Bei Proporzahlen werden neben einem amtlichen leeren Stimmzettel auch alle amtlich veröffentlichten Wahllisten als amtliche Stimmzettel den Stimmberechtigten zugestellt. Nichtamtliche, d. h. von Parteien oder Interessengruppen hergestellte Stimmzettel, sind ungültig.

4. Verteilung des Abstimmungsmaterials

Nach Art. 33 Abs. 2 BPR und Art. 52 des Gesetzes über Wahlen und Abstimmungen (sGS 125.3; abgekürzt WAG) müssen die Stimmberechtigten spätestens drei Wochen vor dem Wahltag das Stimmmaterial erhalten. Die Postaufgabe erfolgt gestaffelt ab dem 12. September 2019.

Das planmässige Einsammeln, Ausfüllen oder Abändern von Stimmzetteln und das Verteilen derartiger Stimmzettel sind gemäss Art. 282^{bis} des Schweizerischen Strafgesetzbuches (SR 311.0; abgekürzt StGB) verboten und strafbar.

5. Zusätzliche Informationen und Auskünfte

Zusätzliche Informationen sind im Internet unter www.wahlen.sg.ch abrufbar. Insbesondere empfehlen wir die Kenntnisnahme des von der Bundeskanzlei herausgegebenen Leitfadens für kandidierende Gruppierungen. Dieser enthält auch Ausführungen zu den Möglichkeiten gezielter Förderung von Frauen bei der Listengestaltung.

Auskünfte über die Vorbereitung und Durchführung der Nationalratswahlen erteilt der Dienst für politische Rechte, T 058 229 88 88 oder E-Mail an wahlen@sg.ch.

St.Gallen, 14. Januar 2019

Die Staatskanzlei